

Stuttgart, 18.03.05

Staatliches Schulamt, Abschluss einer Angliederungsvereinbarung mit dem Land

Mitteilungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	13.04.2005

Bericht

Der Verwaltungsausschuss wird gebeten, vom beabsichtigten Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Baden Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart zur Angliederung des Staatlichen Schulamts zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Auf Grund des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) des Landes Baden-Württemberg wurde das Staatliche Schulamt Stuttgart zum 1. Januar 2005 als untere Sonderbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart angegliedert (vgl. auch GRDrs 147/2004 und GRDrs 1109/2004).

Als ergänzende Rechtsgrundlage zu den VGR-Regelungen und zur Konkretisierung der Angliederung der Schulämter an die Stadtkreise hat das Land § 33 Abs. 4 in das Schulgesetz eingefügt. Nach dieser Vorschrift ist das Kultusministerium befugt, durch Rechtsverordnung u.a. die Aufgabenbereiche, den Geschäftsablauf und die Weisungsrechte bei den Staatlichen Schulämtern zu regeln. Trotz erheblicher Bedenken des Städtetags und der Stadtkreise hat das Land an der Verordnungsermächtigung festgehalten.

Das Kultusministerium hat nun erklärt, von der Verordnungsermächtigung dann nicht Gebrauch zu machen, wenn die Stadtkreise einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Angliederung zustimmen. Mit Schreiben vom 26. November 2004 hat das Kultusministerium der Landeshauptstadt - wie auch den anderen Stadtkreisen - den Entwurf einer solchen Vereinbarung übersandt, der zuvor mit dem Städtetag und den Stadtkreisen verhandelt worden war. Da die Belange der Stadtkreise nach Auffassung der Stadtverwaltung nicht ausreichend berücksichtigt waren, wurde in Anlage 1 zu GRDrs 1109/2004 vorgeschlagen, dem Vereinbarungsentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Am 16. Dezember 2004 wurde - anlässlich einer Tagung der AG Schulverwaltungsämter des Städtetags – der Vereinbarungsentwurf nochmals zwischen allen Stadtkreisen und dem Kultusministerium besprochen. Dabei kam es zu Änderungen. Die Stadtverwaltung beabsichtigt nunmehr, der Empfehlung des Städtetags zu folgen und die als Anlage 1 beigefügte modifizierte Vereinbarung mit dem Ministerium abzuschließen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate WFB und KBS waren beteiligt.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Dr. Wolfgang Schuster

Anlagen

1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Kultusministerium,
dieses vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Thomas Halder,

und der

Landeshauptstadt Stuttgart,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster, Stuttgart

über die Angliederung des Staatlichen Schulamts für die Landeshauptstadt Stuttgart
beim Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Präambel

Die Staatlichen Schulämter und die Stadtkreise arbeiten im Interesse des allgemeinen Wohls zusammen.

Dies setzt ein hohes Maß an gegenseitiger Aufgeschlossenheit, die Beachtung der für die einzelnen Behörden bestehenden Zuständigkeiten sowie die stetige Bereitschaft voraus, bei Aufgaben, die den Geschäftsbereich beider Behörden berühren oder die für den Stadtkreis oder für das Staatliche Schulamt von Bedeutung sind, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die Stadtkreise und die Staatlichen Schulämter beraten sich in allen Fachfragen, die sie gemeinsam berühren und informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schulträgerschaft und der Schulaufsicht.

Die Stadtkreise und die Staatlichen Schulämter unterrichten sich frühzeitig über sonstige Vorhaben, Planungen und Maßnahmen, die für den Partner von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 1 Rechtlicher Status des Staatlichen Schulamts

- (1) Das Staatliche Schulamt ist eine untere staatliche Sonderbehörde im Sinne von § 17 Abs. 4 LVG (§ 33 Abs. 1 SchG), die dem Referat „Kultur, Bildung und Sport“ der Landeshauptstadt Stuttgart angegliedert wird.
- (2) Die Schulaufsicht ist eine staatliche Aufgabe (Art. 7 GG, Art. 17 LV). Sie verbleibt in der Zuständigkeit und der Verantwortung des Landes.
- (3) Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist ein organisatorisch eigenständiger Teil des Staatlichen Schulamts bei der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (4) Das Schulamt führt den Namen "Staatliches Schulamt bei der Landeshauptstadt Stuttgart "
- (5) Die Schulpsychologische Beratungsstelle führt den Namen "Schulpsychologische Beratungsstelle des Staatlichen Schulamts bei der Landeshauptstadt Stuttgart".

§ 2 Personalübergang

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt anteilig entsprechend der Anlage 1.1., Tabelle 2 zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) die Beschäftigten des Verwaltungsbereichs des Staatlichen Schulamts bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Ausnahme der Beschäftigten des höheren Dienstes sowie der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aller Laufbahngruppen und der zur Ausbildung beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit.
- (2) Die Einzelheiten des Personalübergangs ergeben sich aus Art. 8 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes.

§ 3 Verwaltung

Das Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stuttgart erledigt die Verwaltungsangelegenheiten des Staatlichen Schulamts bei der Landeshauptstadt Stuttgart und sorgt für seine angemessene räumliche Unterbringung. Die Landeshauptstadt Stuttgart stellt auf Grundlage des im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz geregelten Kostenausgleiches das Verwaltungspersonal und die Verwaltungsinfrastruktur zur Verfügung, die zur Bewältigung der Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde (Anlage, Aufgabenbestand der Staatlichen Schulämter Stand August 2004) erforderlich sind.

§ 4 Schulpädagogischer und schulpsychologischer Dienst

- (1) Die Bediensteten des schulpädagogischen und schulpsychologischen Dienstes des Staatlichen Schulamtes stehen im Dienst des Landes. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde gem. § 33 SchG.
- (2) Das Staatliche Schulamt bei der Landeshauptstadt Stuttgart regelt die Zuständigkeitsverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan, der insoweit auch die Verwaltungsbediensteten einbezieht. Soweit Verwaltungsbedienstete der Landeshauptstadt Stuttgart von dem Geschäftsverteilungsplan betroffen sind, ergeht er im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 5 Weisungsrechte, Haftung

- (1) Die Schulaufsichtsbeamten haben gegenüber den Verwaltungsbediensteten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weisungsbefugnisse. Die Weisungsstruktur des Bürgermeisteramtes bleibt davon unberührt. Die Landeshauptstadt Stuttgart bestellt einen geeigneten Mitarbeiter zum Verwaltungsleiter, der dem pädagogischen Fachpersonal für alle Verwaltungsfragen als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht und für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Staatlichen Schulamtes bei der Landeshauptstadt Stuttgart Sorge trägt.
- (2) Soweit Bedienstete der Landeshauptstadt Stuttgart nach außen für Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde tätig werden, handeln sie im Namen und mit dem Briefkopf des Staatlichen Schulamtes bei der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (3) Verletzt ein Bediensteter der Landeshauptstadt Stuttgart in Ausübung einer Tätigkeit für das Staatliche Schulamt bei der Landeshauptstadt Stuttgart die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet dafür das Land.
- (4) Für Regressansprüche der Vertragsparteien im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Bediensteten gelten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Grundsätze der Drittschadensliquidation.

§ 6 Aktenführung / Datenschutz

- (1) Die Personalteilakten der Lehrer sind getrennt zu führen. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Sorge zu tragen.
- (2) Für die Akten des Staatlichen Schulamtes ist der landeseinheitliche Aktenplan zu verwenden.

§ 7 IuK-Verfahren

- (1) Das Land Baden-Württemberg setzt in der Schulverwaltung ebenenübergreifend EDV-Verfahren ein, über die z.B. die Unterrichtsversorgung gesteuert wird und Kennzahlen für die politische Steuerung bereitgestellt werden. Der Einsatz von Fachverfahren wird in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg sowie dem Landkreistag Baden-Württemberg geregelt.
- (2) Die Landeshauptstadt Stuttgart ist zum Einsatz dieser Verfahren verpflichtet und stellt die erforderliche IuK-Infrastruktur zur Verfügung. Sie erhält dafür den im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vorgesehenen finanziellen Ausgleich.
- (3) Das Land stellt die aufgeführten IuK-Verfahren kostenfrei zur Verfügung und übernimmt auch die weitere Pflege der Verfahren kostenfrei.

§ 8 Eigentumsrechte

Das Land verpflichtet sich, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen, die beim Inkrafttreten des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben des Staatlichen Schulamtes dienen, der Landeshauptstadt Stuttgart zu übertragen.

§ 9 Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so werden die Parteien an der Vereinbarung im Ganzen dennoch festhalten und die unwirksamen Regelungen durch die Vereinbarung wirksamer Regelungen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung weitestgehend entsprechen.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster

Ministerialdirektor Thomas Halder